



Aktenzeichen: CDU

Datum: 26.04.2021

Hinweis:

Beratungsfolge: Krankenhausausschuss

**Personalausstattung im pflegerischen Bereich der Psychiatrie
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion**

Personalausstattung im pflegerischen Bereich der Psychiatrie

Die Verwaltung wird gebeten, über die aktuelle Personalausstattung im pflegerischen Bereich der psychiatrischen Abteilung der Stadtklinik zu berichten, insbesondere:

- a) Sind die im Stellenplan insoweit ausgewiesenen Stellen auskömmlich?
- b) Sind diese Stellen aktuell besetzt? Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Begründung:

Mit Dr. XVII/1525 hat die Verwaltung den Bericht der Besuchskommission nach § 29 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (jetzt: § 15 des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen - PsychKHG) vorgelegt, basierend auf einer bereits im März 2020 (!) stattgefundenen Begehung.

Die Kommission berichtet:

*„Die anwesenden Mitarbeiter*innen thematisieren die geltenden Vorgaben zum Personalschlüssel in der Psychiatrie, der als zu knapp bemessen angesehen wird.“*

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Die Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und berücksichtigt aus Sicht der Praktiker nicht die alltäglichen Anforderungen an das Pflegepersonal, wie z.B. die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 24.7.2018 geforderte eins zu eins Betreuung bei einer fixierten Person. Ebenfalls angesprochen wurde in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit eines auskömmlichen Personalschlüssels zur generellen Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Erst die Ausstattung mit ausreichend Personal ermögliche die notwendige therapeutische und Beziehungsarbeit, die dringend erforderlich ist, um die Qualität in der therapeutischen Arbeit zu erhalten und Zwangsmaßnahmen zu vermeiden.“

Und weiter:

„Die Mitglieder der Besuchskommission empfehlen daher, den Träger über den konkreten Mehrbedarf und die daraus resultierenden Konsequenzen zu informieren.“

Zwischenzeitlich sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem neuen Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) vom 15.10.2020 gesetzlich ausgestaltet worden. Dort heißt es (§ 27 Abs. 6 PsychKHG):

„Bei einer gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 6 fixierten Person ist grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten; die fixierte Person ist ärztlich in dem erforderlichen Maß zu überwachen. Wenn begründete Aussicht besteht, auf diese Weise eine schnellere Beendigung der Fixierung zu erreichen, kann im Einzelfall von einer unmittelbaren Anwesenheit der Betreuungsperson in dem Raum, in dem die Fixierung erfolgt, vorübergehend abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass ein ständiger Sicht- und Sprechkontakt außerhalb des Fixierungsraums zur fixierten Person besteht.“

Es wird daher gebeten, die Personalsituation im pflegerischen Bereich der psychiatrischen Abteilung aus Sicht der Klinik darzustellen.



Gabriele Bindert
Fraktionsvorsitzende